



Sitzung vom

2. April 2024

Mitgeteilt den

4. April 2024

Protokoll Nr.

271/2024

Gemeinde Pontresina

OP-Teilrevision "Waldabstandslinie Via da Mulin"

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Pontresina** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:1000 Waldabstandslinie Via da Mulin.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 13. Dezember 2023 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 5. Oktober 2023 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 11. Dezember 2023 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 19. Dezember 2023. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 ersuchte der Gemeindevorstand Pontresina um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auslöser der vorliegend zur Debatte stehenden Ortsplanungsrevision in der Gemeinde Pontresina bilden verschiedene Neubauvorhaben in der Häuserzeile zwischen der Via da Mulin und der Ova da Bernina auf den Parzellen Nr. 1935, 1936, 1937 und 2206. Die vorgesehenen Bauvorhaben unterschreiten allesamt den gesetzlich vorgegebenen Waldabstand von 10 m, womit eine sinnvolle Neuüberbauung dieser Parzellen bereits von vornherein ausgeschlossen ist.

Inhalt der von der Gemeindeversammlung Pontresina am 11. Dezember 2023 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung bildet die Fortführung der auf der Parzelle Nr. 1933 bereits bestehenden Waldabstandslinie in südöstlicher Richtung entlang der erwähnten Häuserzeile zwischen der Via da Mulin und der Ova da Bernina. Die Waldabstandslinie reduziert den für Bauten und Anlagen einzuhaltenden Waldabstand auf 2 m. Durch diese Festlegung wird sichergestellt, dass sämtliche Parzellen mit Ersatzneubauten überbaut werden können und so letztendlich auch eine aus raumplanerischer Sicht sinnvolle Siedlungserneuerung entlang der Via da Mulin stattfinden kann.

C.

Zonenplan 1:1000 Waldabstandslinie Via da Mulin

1. Walderhaltung

Gemäss Art. 29 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald 10 m. Gestützt auf Art. 30 KWaG können die Gemeinden in Ausnahmefällen mit der Definition von Baulinien kleinere Waldabstände vorsehen.

Die im vorliegenden Fall auf den Parzellen Nr. 1935, 1936, 1937 und 2206 vorgesehene Waldabstandslinie wurde mit dem Amt für Wald und Naturgefahren vorbesprochen.

Gemäss den Richtlinien betreffend Ausnahmen gegenüber dem kantonalen Mindest-Waldabstand sollen bestehende Bauten innerhalb der Bauzone im Waldabstandsreich ebenfalls Anlass für die Festlegung einer Waldabstandslinie bilden können, um Gebäudeerweiterungen oder den Wiederaufbau nach Zerstörung oder Abbruch nicht zu verunmöglichen (vgl. Richtlinien betreffend Ausnahmen vom kantonalen Mindest-Waldabstand, Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Departement für Volkswirtschaft und Soziales, vom 1. Juli 2023, S. 7 [abrufbar unter: www.awn.gr.ch >Dokumentation >Waldrecht >Ausnahmen vom kantonalen Mindest-Waldabstand]). Vorliegend sind diese Voraussetzungen für die Festlegung von Waldabstandslinien nach Art. 30 KWaG erfüllt.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1000 Waldabstandslinie Via da Mulin vom 11. Dezember 2023 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

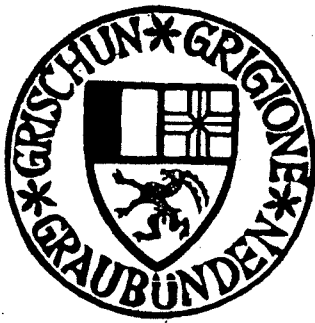
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Waldabstandslinie Via da Mulin** vom 11. Dezember 2023 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Pontresina wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplan-daten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

5. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Pontresina, Via Maistra 133, 7504 Pontresina
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin